

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Fahrzeugversicherung

M

Ausgabe 01.2012

D Auslandschadenschutz

Versicherungsumfang

- D 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen
- D 2 Versichertes Ereignis
- D 3 Leistungen
- D 4 Anwendbares Recht

Ausschlüsse

- D 5 Kein Versicherungsschutz

Schadenfall

- D 6 Geltendmachung von Ansprüchen
- D 7 Obliegenheiten im Schadenfall

Schlussbestimmungen

- D 8 Zeitliche Geltung

Versicherungsumfang

D 1 Versicherte Fahrzeuge und Personen

Jedes in der Police als versichert aufgeführte Fahrzeug, dessen Halter, Lenker, Mitfahrer und Eigentümer sowie der Versicherungsnehmer. Mitversichert sind im Zeitpunkt des Schadenfalles angekoppelte Anhänger, mitgeführte Sachen und die Ladung.

D 2 Versichertes Ereignis

Ein Versicherter erleidet mit dem in dieser Police eingetragenen und für Haftpflicht versicherten Fahrzeug einen Verkehrsunfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner ganz oder teilweise haftet. Voraussetzung ist, dass das gegnerische Motorfahrzeug im Ausland eingelöst und versicherungspflichtig ist.

D 3 Leistungen

Die Gesellschaft ersetzt Personen- und Sachschäden, für die der Unfallgegner einzutreten hat, wie wenn dieser bei der Allianz Suisse für Haftpflicht versichert wäre.

- 3.1 Die Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Haftpflichtversicherers, rechnet die Gesellschaft auf ihre Leistungen an.
- 3.2 Die Entschädigung für Heilungskosten entfällt in dem Masse, als die Kosten zu Lasten der Unfallversicherung (UVG), der Krankenversicherung (KVG), der eidg. Invalidenversicherung (IV), der Militärversicherung (MV) oder einer Zusatzversicherung (gemäss VVG) gehen.
- 3.3 Die Leistungen der Gesellschaft sind insgesamt auf CHF 3 Mio. pro Ereignis begrenzt.

D 4 Anwendbares Recht

Die Gesellschaft leistet Schadenersatz gemäss schweizerischem bzw. liechtensteinischem Recht. Bei Fragen, die das Strassenverkehrsrecht betreffen, gilt das Recht des Unfalllandes.

Ausschlüsse

D 5 Kein Versicherungsschutz

Die folgenden Ausschlüsse gelten für die in D 1 aufgeführten Personen und Fahrzeuge. Keine Ansprüche können gestellt werden

- 5.1 aus vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schäden;
- 5.2 von Personen, die im Ausland Wohnsitz haben;
- 5.3 wenn der Schadenverursacher bzw. das Fahrzeug, welches den Schaden verursacht, unbekannt ist;
- 5.4 wenn der Versicherungsnehmer ausdrücklich auf diese oder diese Ansprüche sichernde Rechte verzichtet, die ihm gegen Dritte, insbesondere gegen ausländische Haftpflichtversicherer, zustehen;
- 5.5 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war;
- 5.6 aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindig-

keitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlehrgängen;

- 5.7 aus behördlich nicht bewilligten Fahrten, sofern die Bewilligungspflicht aus Gründen der Verkehrssicherheit besteht;
- 5.8 von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen, oder von Lenkern mit Lernfahrausweis, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren; ferner von Personen, für die diese Mängel erkennbar waren;
- 5.9 wenn das Fahrzeug als Taxi oder Mietfahrzeug verwendet wird;
- 5.10 aus Schäden aus Kernenergie;
- 5.11 aus der Beförderung gefährlicher Güter im Sinne der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Schadenfall

D 6 Geltendmachung von Ansprüchen

Schadenersatzansprüche können direkt bei der Allianz Suisse geltend gemacht werden.

D 7 Obliegenheiten im Schadenfall

- 7.1 Die an die Gesellschaft gestellten Forderungen dürfen nicht ebenfalls an den Versicherer des Unfallgegners gestellt werden.
- 7.2 Jeder Unfall muss der örtlichen Polizei gemeldet werden, und es ist ein Rapport zu erstellen.
- 7.3 Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, die auf-

grund von Leistungen auf die Gesellschaft übergegangen sind, Aushändigung von dafür benötigten Unterlagen, Abschluss von Abtretungsvereinbarungen mit der Gesellschaft, die ausländischen Formvorschriften entsprechen.

- 7.4 Überlassung der Prozessführung, insbesondere gegen ausländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer.
- 7.5 Schadenminderung.
- 7.6 Vor einem Reparaturauftrag oder einer Verwertung des beschädigten Fahrzeugs ist die Gesellschaft zu kontaktieren und deren Weisungen oder Einverständnis einzuholen.
- 7.7 Die aus dieser Police resultierenden Ansprüche dürfen ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht abgetreten werden.

Schlussbestimmungen

D 8 Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz gilt bei Fahrten oder Reisen innerhalb den Ländern gemäss örtlichem Geltungsbereich bis zu 12 zusammenhängenden Wochen.